

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/11 vom 29. Juni 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2014_11

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/11 du 29 juin 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/11 del 29 giugno 2010

Regeste

Art. 6 Abs. 1, Art. 10, Art. 16, Art. 18, Art. 19 und Art. 24 UVG. Auslegung von Beschwerdeanträgen. Bestimmung Anfechtungsgegenstand. Anspruch auf Heilbehandlung, Taggelder, Rente und Integritätsentschädigung aus Unfallereignis im Sinn von Art. 6 Abs. 1 UVG. Fallabschluss korrekt vorgenommen, nachdem von weiteren Heilbehandlungen der Folgen des Unfallereignis keine namhafte Besserung mehr zu erwarten war und Eingliederungsmassnahmen der IV abgeschlossen waren. Mangels unfallbedingter Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit kein Anspruch auf Rente. Voraussetzungen für eine Integritätsentschädigung nicht erfüllt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 2015, UV 2014/11).Präsident Joachim Huber, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrler Hug und Miriam Lendfers; Gerichtsschreiber Philipp GeertsenEntscheid vom 22. Juni 2015in SachenA.____,Beschwerdeführer,vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Ronald Pedernana, C.____er Strasse 21, Postfach 27, 9004 St. Gallen,gegenSchweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358, 6002 Luzern,Beschwerdegegnerin,betreffendVersicherungsleistungenSachverhalt:

Erwägungen

E. 1

In formeller Hinsicht ist von Amtes wegen die Frage zu prüfen, ob auf die Beschwerde vom 27. Februar 2014 eingetreten werden kann. Die Beschwerdegegnerin verneint diese Frage mit der Begründung, dass sich das Rechtsbegehren Ziff. 1 (Aufhebung) nicht gegen den Einspracheentscheid vom 29. Januar 2014, sondern allein gegen die Verfügung vom 25. November 2013 richtet (act. G 4, Rz 3). 1.1 Der Einspracheentscheid tritt an die Stelle der anfänglichen Verfügung; nur er kann Anfechtungsobjekt der Beschwerde sein (und nicht die diesem zugrunde liegende Verfügung). Das gilt auch dann, wenn dessen Dispositiv lautet: "Die Einsprache wird abgewiesen". Das Dispositiv der ursprünglichen Verfügung gilt dann als Einspracheentscheid. Dies gilt allerdings nur im Umfang des durch die Einsprache bestimmten Streitgegenstands; soweit die Verfügung nicht angefochten war und deshalb in (Teil-) Rechtskraft erwachsen ist, bleibt sie bestehen (Hansjörg Seiler, Rechtsfragen des Einspracheverfahrens in der Sozialversicherung [Art. 52 ATSG], in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, St. Gallen 2007, S. 100 mit Hinweisen). 1.2 Die Beschwerdegegnerin übersieht bei dem von ihr vertretenen Standpunkt, dass - wie alle Prozesshandlungen - auch Rechtsbegehren nach Treu und Glauben auszulegen sind, insbesondere im Licht der dazu gegebenen Begründung (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Mai 2011, 9C_1049/2010, E. 1.2 mit Hinweisen). Aus der vom rechtskundigen Vertreter des Beschwerdeführers eingereichten Beschwerde ergibt

sich unzweifelhaft, dass sie sich (auch) gegen den Einspracheentscheid vom 29. Januar 2014 richtet. So wird auf der ersten Seite der Beschwerde als Betreff "Einspracheentscheid vom 29.1.2014 Verfügung vom 25. November 2013" genannt (act. G 1, S. 1). Die Ausführungen zur Beschwerdefrist beziehen sich allein auf den beigelegten Einspracheentscheid (act. G 1.2) und es ergibt sich daraus deutlich ein Anfechtungswille ("Der angefochtene Einspracheentscheid, datiert vom 29.1.2014, wurde [...] ", act. G 1, Rz 2 und 4). Die Beschwerdebegründung richtet sich sodann gegen die vom Einspracheentscheid erfassten Leistungen (act. G 1, Rz 14 ff.) und es ist ein Wille, die darin enthaltenen Entscheidungen anzufechten bzw. im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung abändern zu lassen, ohne weiteres erkennbar. Das unzutreffend formulierte Rechtsbegehren Ziff. 1 ist damit dahingehend auszulegen, dass die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 29. Januar 2014 anbegehrt wird. Da weder ersichtlich ist noch vorgebracht wird, die weiteren Eintretensvoraussetzungen seien nicht erfüllt, ist auf die Beschwerde vom 27. Februar 2014 einzutreten.

E. 2

Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids bilden Leistungen aus zwei Schadenfällen: einerseits die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin aus dem Unfallereignis vom 29. Juni 2010 gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und andererseits die wegen Schädigung bei der Heilbehandlung (Opiatbehandlung) erforderlich gewordene Zahnbehandlung gestützt auf Art. 6 Abs. 3 UVG (UV-act. 361). 2.1 Demgegenüber bilden allfällige sich darüber hinaus aus der Opiatbehandlung ergebende Leistungsansprüche im Sinn von Art. 6 Abs. 3 UVG weder Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids noch der diesen zugrunde liegenden Verfügungen vom 3. Oktober 2013 (UV-act. 317) und vom 25. November 2013 (UV-act. 338). Soweit der Beschwerdeführer aus der Opiatbehandlung über die (im Beschwerdeverfahren unangefochten gebliebene) Zahnbehandlung hinaus gestützt auf Art. 6 Abs. 3 UVG Leistungsansprüche geltend macht (act. G 1, Rz 18 ff.), ist auf die Beschwerde mangels Anfechtungsgegenstands nicht einzutreten. 2.2 An dieser Betrachtungsweise ändert nichts, dass die Beschwerdegegnerin (erst und auf Rüge des Beschwerdeführers, dieser Aspekt sei übersehen worden, act. G 1, Rz 19) in der Beschwerdeantwort vom 10. April 2014, über die Zahnbehandlung hinaus weitergehende Ansprüche nach Art. 6 Abs. 3 UVG verneint. Es besteht keine Rechtfertigung für eine Ausdehnung des Beschwerdeverfahrens über den Anfechtungsgegenstand hinaus, zumal es hinsichtlich des Einflusses der Opiatbehandlung bzw. von dessen Entzug auf die somatische und psychische Gesundheit an einem spruchreif abgeklärten Sachverhalt fehlt (siehe etwa zu den häufigen psychischen Nebenwirkungen von Fentanyl wie Depression und Angstzustände <<https://compendium.ch/mpro/mnr/24048/html/de>>, abgerufen am 29. April 2015; zur mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit diagnostizierten depressiven Anpassungsstörung [ICD-10: F43.21] mit Hinweis auf ein starkes Angst-Vermeidungsverhalten siehe UV-act. 219, sowie zur rezidivierenden depressiven Störung, derzeit mittelgradig [ICD-10: F32.10] siehe UV-act. 254). Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer (act. G 1, Rz 17) zu bemerken, dass sich der Kreisarzt in der von der Beschwerdegegnerin genannten Beurteilung vom 18. November 2013 nicht hinsichtlich der Möglichkeit der Verbesserung des Gesundheitszustands bei Fortsetzung der Entzugsbehandlung geäußert hat und sich seine Ausführungen allein auf die an der linken Hand durch das Unfallereignis vom 29. Juni 2010 verursachten Schäden beziehen ("Nach einem allfälligen Fallabschluss wären

allfällige ärztliche Verordnungen von Schmerzmedikamenten zu übernehmen. Eine quantitative Grössenordnung kann nicht vorhergesagt werden. Dies ist von den behandelnden Ärzten befundabhängig zu entscheiden", UV-act. 334, S. 2; zum Hinweis in der Beschwerdeantwort siehe act. G 4, Rz 7.2). Selbst wenn der Lesart der Beschwerdegegnerin gefolgt würde, so steht diese - ohne weitere Abklärungen - in Widerspruch zur nicht vom Kreisarzt diskutierten Voraktenlage. So wies Dr. L. ___ bereits im Gutachten vom 18. September 2012 auf die Bedeutung eines vollständigen Opiatentzugs und die Nachteile einer Langzeittherapie mit Opiaten hin. Einen gleichen Standpunkt vertrat er hinsichtlich der Medikation mit Novalgin (UV-act. 233, S. 28). Auch im Verlaufsgutachten vom 7. November 2013 wies er auf den auffälligen, recht hohen Analgetikakonsum und die lediglich teilweise erfolgte Reduktion der Opiattherapie hin (UV-act. 327, S. 7, vgl. auch bezüglich Medikation S. 4 f.). Von Bedeutung ist weiter, dass Dr. N. ___ nach bereits erfolgter Reduktion der Opiatdosis seine "Hoffnung" zum Ausdruck brachte, dass der Beschwerdeführer durch weitere Abhärtung in der medizinischen Trainingstherapie und eine gute Tagesstruktur doch noch von dem Opiat ganz wegkommen könne (UV-act. 285; zum bislang erfreulichen Entzugsverlauf siehe auch UV-act. 288).

E. 3

In materieller Hinsicht sind verschiedene Ansprüche (Heilbehandlung, Taggeldleistung, Rente und Integritätsentschädigung) aus dem Nichtberufsunfall vom 29. Juni 2010 umstritten und nachfolgend zu prüfen. Nicht mit der Beschwerde angefochten und damit nicht Streitgegenstand bildet die im Einspracheentscheid gewährte, in Rechtskraft erwachsene Leistungszusprache der Beschwerdegegnerin betreffend die wegen Schädigung bei der Heilbehandlung (Opiatbehandlung) erforderlich gewordene Zahnbehandlung (UV-act. 361).

E. 4

Ob der Beschwerdeführer über den 30. November 2013 hinaus für die Folgen des Unfallereignisses vom 29. Juni 2010 Anspruch auf die vorübergehenden Leistungen (Heilbehandlung, Taggeld) hat, hängt davon ab, ob im Zeitpunkt der Leistungseinstellung von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch eine namhafte Besserung des Gesundheitszustands erwartet werden konnte und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen waren (vgl. Art. 19 Abs. 1 UVG). Die Frage, ob ersteres zutrifft, beurteilt sich namentlich nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit sie unfallbedingt beeinträchtigt war. Dabei verdeutlicht die Verwendung des Begriffs "namhaft" des Gesetzgebers, dass die durch weitere Heilbehandlung zu erwartende Besserung ins Gewicht fallen muss. Unbedeutende Verbesserungen genügen nicht (BGE 134 V 115 E. 4.3). 4.1 Aus den Akten ergibt sich, dass im Zeitpunkt der Leistungseinstellung per 30. November 2013 keine Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung mehr durchgeführt wurden, die geeignet gewesen wären, den der Rente der Unfallversicherung zu Grunde liegenden Invaliditätsgrad zu beeinflussen (zum Abschluss der beruflichen Massnahmen siehe Mitteilung der IV-Stelle des Kantons St. Gallen vom 21. Dezember 2012, UV-act. 248). Der Beschwerdeführer bringt auch nichts Gegenteiliges vor. 4.2 Bereits im Gutachten vom 18. September 2012 verneinte Dr. L. ___ mit Bezug auf die Folgen des Unfallereignisses vom 29. Juni 2010 die Frage, ob von weiteren Behandlungen eine namhafte Besserung erwartet werden könne. Er empfahl ein Ausschleichen der Opiattherapie und eine Reduktion der medikamentösen Behandlung mit Novalgin. Der Beschwerdeführer sei eher

zu viel als zu wenig medizinisch behandelt worden. Es bestehe auch keine Indikation mehr für weitere physikalische und ergotherapeutische Massnahmen (UV-act. 233, S. 28). Auch aus dem Verlaufsgutachten vom 7. November 2013 ergeben sich keine davon abweichenden Gesichtspunkte. Dr. L. ___ gab ferner an, auf der Ebene objektiver Befunde liessen sich keine Einschränkungen begründen (UV-act. 327, S. 7). Die beiden gutachterlichen Beurteilungen erfüllen die rechtsprechungsgemässen Anforderungen an die Beweiskraft (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen) und der Beschwerdeführer benennt daran keine Mängel (act. G 1). Deshalb ist auf die darin enthaltenen Einschätzungen zu den Folgen des Unfallereignisses vom 29. Juni 2010 abzustellen. Entgegen der nicht näher begründeten Auffassung des Beschwerdeführers (act. G 1, Rz 21) ergeben sich aus den Akten keine Hinweise darauf, dass eine verlässliche Beurteilung des unfallbedingten Gesundheitsschadens an der linken Hand einen Medikamentenentzug voraussetzt. Zudem gelangte auch Kreisarzt Dr. J. ___ in Würdigung der Aktenlage betreffend die Unfallfolgen zum Schluss, der derzeitige Gesundheitszustand könne durch keine weiteren medizinischen Behandlungsmassnahmen verbessert werden (Beurteilung vom 18. November 2013, UV-act. 334, S. 2). Ergänzend ist zu bemerken, dass der Bericht von Dr. O. ___ vom 5. November 2014 und die darin für leidensangepasste Tätigkeiten bescheinigte 100%ige Arbeitsfähigkeit (act. G 10.1) den Einstellungszeitpunkt bzw. die diesem zugrunde liegenden medizinischen Einschätzungen nicht als nachträglich mangelhaft erscheinen lassen. Einerseits hat bereits Dr. L. ___ zuvor überzeugend begründet (UV-act. 233, S. 28, und 327, S. 7), dass sich aus dem Unfallereignis vom 29. Juni 2010 keine Einschränkungen für eine leidensangepasste Tätigkeit mehr ergeben, und andererseits hat Dr. O. ___ nicht bloss zu den Folgen aus dem Unfallereignis Stellung genommen, sondern auch die Folgen der Opiat(entzugs)behandlung einbezogen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Einstellung der aus dem Unfallereignis vom 29. Juni 2010 im Sinn von Art. 6 Abs. 1 UVG resultierenden vorübergehenden Leistungen (Heilbehandlung und Taggeld) als rechtmässig.

E. 5

Zu prüfen bleibt damit, ob der Beschwerdeführer für Folgen des Unfallereignisses vom 29. Juni 2010 einen Anspruch auf Rentenleistung oder eine Integritätsentschädigung hat.

5.1 Ist die versicherte Person infolge des Unfalls zu mindestens 10% invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt (Art. 20 Abs. 1 UVG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

5.1.1 Aus den beweiskräftigen Einschätzungen von Dr. L. ___ ergibt sich, dass keine somatischen Folgen aus dem Unfallereignis vom 29. Juni 2010 (mehr) bestehen, die den Beschwerdeführer zumindest in einer leidensangepassten Tätigkeit einschränken (UV-act. 233, S. 28, und 327, S. 7). Der Beschwerdeführer, dessen Ausführungen sich auf die nicht Gegenstand der gutachterlichen Beurteilung bildenden Schädigungen aus Heilbehandlung konzentrieren (act. G 1, Rz 17 ff., G 7 und G 10), benennt denn auch keine Mängel an den beiden Gutachten. Wie bereits erwähnt, ergeben sich sodann aus den Akten keine Hinweise darauf, dass eine verlässliche Beurteilung der aus dem Unfallereignis vom 29. Juni 2010

resultierenden Folgen an der linken Hand einen Medikamentenentzug voraussetzt (vgl. vorstehende E. 4.2).

5.1.2 Des Weiteren hat die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid zutreffend ausgeführt, dass die vom Beschwerdeführer über die somatischen Leiden hinaus beklagten Folgen nicht im adäquaten Kausalzusammenhang zum Unfallereignis vom 29. Juni 2010 stehen (UV-act. 361, S. 9 ff.). Seitens des Gerichts ist diesen vom Beschwerdeführer nicht (substanziiert) bestrittenen Erwägungen nichts anzufügen, weshalb darauf verwiesen werden kann.

5.1.3 Demnach ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass aus dem Unfallereignis vom 29. Juni 2010 keine Folgen mehr bestehen, welche die Arbeitsfähigkeit (zumindest) für leidensangepasste Tätigkeiten beeinträchtigen. Angesichts dessen und da der Beschwerdeführer als Gesunder im Vergleich zu den statistischen Hilfsarbeiterlöhnen unbestrittenermassen kein überdurchschnittliches Einkommen erzielt hat (vgl. UV-act. 331, 339 und 361, S. 13 f.), ist die Beschwerdegegnerin zutreffend zur Auffassung gelangt, dass keine (natürlich und adäquat kausalen) Folgen mehr aus dem Unfallereignis vom 29. Juni 2010 bestehen, welche die Erwerbsfähigkeit in rentenbegründendem Ausmass beeinträchtigen (UV-act. 361, S. 13 ff.). Insbesondere ist nicht zu beanstanden und der Beschwerdeführer macht auch nichts Gegenteiliges geltend, dass die Beschwerdegegnerin bei der Bestimmung des Invalideneinkommens einen Tabellenlohnabzug von höchstens 5% für gerechtfertigt hielt (UV-act. 361, S. 16). Damit geht einher, dass der Beschwerdeführer den Antrag auf Ausrichtung von Rentenleistungen in seiner letzten Eingabe vom 7. November 2014 (act. G 10) nicht mehr gestellt hat.

5.2 Zu beurteilen bleibt damit noch die Frage, ob aus dem Unfallereignis vom 29. Juni 2010 Beeinträchtigungen bestehen, die einen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung begründen.

5.2.1 Gemäss Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet. Die Bemessung der Integritätsentschädigung richtet sich laut Art. 25 Abs. 1 UVG nach der Schwere des Integritätsschadens. Art. 36 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht; er ist erheblich, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird (vgl. auch BGE 124 V 209).

5.2.2 Im Einklang mit der Beurteilung von Dr. L.____ gelangte Kreisarzt Dr. J.____ zum Schluss, dass bei fehlenden Funktionsstörungen der linken Hand die Erheblichkeitsgrenze zur Ausrichtung einer Integritätsentschädigung nicht erreicht werde (Stellungnahme vom 18. November 2013, UV-act. 334). Diese Einschätzung wird von Dr. O.____ im Bericht vom 5. November 2014 insoweit bestätigt, als daraus hervorgeht, dass an der linken Hand keine dauernde erhebliche Schädigung im Sinn von Art. 24 Abs. 1 UVG besteht ("Die Unfall bedingte und als Folgezustand gesamthaft veränderte und geschwächte linke Körperseite, hat sich wesentlich normalisiert." und "Gesamthaft gesehen kann der Patient die linke Hand funktionell fast vollständig einsetzen und dank der gesteigerten Kraft auch wieder beidhändige Arbeiten erledigen.", act. G 10.1). Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was diese Beurteilung als mangelhaft erscheinen lässt.

E. 6

6.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. hierzu vorstehende E. 2.1).

6.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

6.3 Dem Beschwerdeführer ist die unentgeltliche Rechtsverteidigung am 17. April 2014

bewilligt worden (act. G 5). Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1] i.V.m. Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO/CH; SR 272]). Die Parteienschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Dieses ist im Fall der unentgeltlichen Rechtsverteidigung um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Das mittlere Honorar bei einer Zeitaufwandbemessung beträgt Fr. 250.-- je Stunde (Art. 24 Abs. 1 HonO). Der Rechtsvertreter hat am 1. Dezember 2014 eine Honorarnote eingereicht (act. G 14.1). Der darin geltend gemachte Aufwand (11.30 Stunden) kann als angemessen betrachtet werden. Allerdings beruht die geltend gemachte Entschädigung auf einem Stundensatz von Fr. 220.-- und berücksichtigt damit nicht (vollumfänglich) die Fünftelkürzung auf dem mittleren Honorar von Fr. 250.--. Zu entschädigen ist daher ein Honorar von Fr. 2'260.-- (Fr. 200.-- x 11.30 Stunden) zuzüglich Barauslagen von Fr. 90.40 (Fr. 2'260.-- x 0.04) und Mehrwertsteuer von 8% von Fr. 188.-- ([Fr. 2'260.-- + Fr. 90.40] x 0.08), womit eine Entschädigung von insgesamt Fr. 2'538.40 resultiert (Fr. 2'260.-- + Fr. 90.40 + Fr. 188.--). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung mit Fr. 2'538.40 (einschliesslich Mehrwertsteuer und Barauslagen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.